

**Jan Kleiner / Margareta Baddeley / Oliver Arter**  
(Herausgeber)

# Sportrecht

Band II

**Schwerpunkte:**

**Sicherheit und Haftpflicht**

**Kartell- und Immaterial-  
güterrecht**

**Streitschlichtung**



**Stämpfli Verlag**

Das vorliegende Werk behandelt aktuelle Rechtsfragen aus dem nationalen und internationalen Sportrecht.

Im ersten Teil des vorliegenden Bandes werden Aspekte der Sicherheit und Haftpflicht untersucht. Der zweite Teil widmet sich dem Kartell- und Immaterialgüterrecht, während der dritte Teil Rechtsfragen rund um die Streitschlichtung behandelt.

Die Autoren der einzelnen Beiträge sind allesamt Praktiker, die sich in ihrer täglichen Arbeit dem nationalen und internationalen Sportrecht widmen. Das vorliegende Werk richtet sich an Sportjuristen, nationale und internationale Sportverbände sowie an sämtliche Personen, die sich mit sportrechtlichen Fragestellungen befassen.

---

# Sportrecht

Band II

Herausgegeben von:

JAN KLEINER  
MARGARETA BADDELEY  
OLIVER ARTER

Mit Beiträgen von:

SYLVIA ANTHAMATTEN-BÜCHI  
OLIVER ARTER  
RAFAEL BRÄGGER  
ROMINA BROGINI  
ALESSANDRO L. CELLI  
VITUS DERUNGS  
ANDRÁS GUROVITS  
EVA GUT

ULRICH HAAS  
MARIANA JÖNSSON  
JAN KLEINER  
URS SCHERRER  
ROGER STAUB  
MIRJAM TRUNZ  
DAVID VASELLA  
BEAT WICKI



Stämpfli Verlag

---

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2018  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

E-Book ISBN 978-3-7272-3489-7  
Print ISBN 978-3-7272-8707-7

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)  
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Judocu ISBN 978-3-0354-1498-1



---

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	9
<b>Autorenverzeichnis</b> .....	17
<b>Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen</b> .....	19
OLIVER ARTER/EVA GUT	
<b>Der Zuschauer im Sport</b> .....	111
OLIVER ARTER/JAN KLEINER	
<b>Die kartellrechtliche Prüfung von Sportregeln</b> .....	171
ALESSANDRO L. CELLI/ROMINA BROGINI	
<b>Sport &amp; Immaterialgüterrecht</b> .....	217
SYLVIA ANTHAMATTEN-BÜCHI/ROGER STAUB/DAVID VASELLA	
<b>Sportwetten</b> .....	265
ROGER STAUB / BEAT WICKI	
<b>Verbandsinterne Gerichtsbarkeit</b> .....	291
ANDRÁS GUROVITS	
<b>Streitschlichtung vor dem Tribunal Arbitral du Sport</b> .....	317
VITUS DERUNGS	
<b>Die Anfechtung von internationalen Schiedssprüchen des Court of Arbitration for Sport (CAS)</b> .....	337
JAN KLEINER	

<b>Zulässigkeit polygraphischer Untersuchungen in straf-, zivil- und sportrechtlichen Schiedsverfahren .....</b>	<b>393</b>
ULRICH HAAS / MIRJAM TRUNZ	
<b>Streitschlichtung im Sport zwischen privater und staatlicher Gerichtsbarkeit .....</b>	<b>443</b>
MARIANA JÖNSSON	
<b>Vorsorgliche Massnahmen im Sport .....</b>	<b>471</b>
URS SCHERRER/RAFAEL BRÄGGER	

---

## Vorwort

Das vorliegende Werk behandelt – im zweiten von insgesamt zwei Bänden – aktuelle Rechtsfragen aus dem nationalen und internationalen Sportrecht.

Im ersten Teil des vorliegenden Bandes werden Aspekte der Sicherheit und Haftpflicht untersucht. Der zweite Teil widmet sich dem Kartell- und Immaterialgüterrecht, während der dritte Teil Rechtsfragen rund um die Streitschlichtung behandelt.

Die Autoren der einzelnen Beiträge widmen sich allesamt in ihrer täglichen Arbeit, als Praktiker oder Akademiker, dem nationalen und internationalen Sportrecht. Das vorliegende Werk richtet sich an Sportjuristen, nationale und internationale Sportverbände sowie an sämtliche Personen, die sich mit sportrechtlichen Fragestellungen befassen. Einige Themen wurden von ihren Autoren schon in früheren Tagungsbänden behandelt und sind hier neu aufgearbeitet; die überwiegende Mehrzahl der Beiträge wird hingegen erstmals in vorliegendem Werk publiziert.

Ein erster Band, der sich Themen wie grundlegende sportrechtliche Fragestellungen, ausgewählten Vertragsbeziehungen (Berufsfussballer, Sportler-Management und Sportlervermittlung, Sponsoring), Rechtsfragen rund um die Stellung von Sportlern und Clubs innerhalb des Verbandswesens, Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Sport und Doping sowie ausgewählte strafrechtliche Aspekte widmet, ist im Jahr 2013 erschienen.

Die Herausgeber bedanken sich bei EVA WETTSTEIN, NADINE LÄSER und MIRIANA EMANUELE für die redaktionelle Bearbeitung dieses Bandes sowie für das Lektorat.

Zürich, im Oktober 2017

JAN KLEINER

MARGARETA BADDELEY

OLIVER ARTER





---

# Abkürzungsverzeichnis

A. / Aufl.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
AB AT	Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen – Allgemeiner Teil
AB ATZ	Ausführungsbestimmungen für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken
AB MP	Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen – Meldepflichten
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Köln)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Aarau)
AHV	Alters- und Hinterlassenversicherung
AJP	Aktuelle juristische Praxis (St. Gallen/Lachen)
al.	alinéa
a.M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
ArbG	Arbeitsgericht (Deutschland)
ArG	Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), SR 822.11
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASB	Abteilung Spielberechtigung (Swiss Ice Hockey Federation)
ASDS	Association Suisse de Droit du Sport
ASR	Anwalt/Anwältin im Sozialrecht (Bonn)
ATP	Association of Tennis Professionals
ATZ	Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken
Aufl.	Auflage
AuG	Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20
AVG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz), SR 823.11
AVV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung), SR 823.111
AwR	Anwaltsrevue (Bern)
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht (Deutschland)
BasK	Basler Kommentar
BASPO	Bundesamt für Sport
BBl	Bundesblatt

Bd.	Band
BEG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (Bucheffektengesetz), SR 957.1
betr.	betreffend
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung (Lausanne)
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR 173.110
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Deutschland)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Reinach BL)
BK	Berner Kommentar
BM	Bekanntmachung
BMC	BMC (= bicycle manufacturing company) Racing Team
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAF	Confédération Africaine de Football
CAS	Court of Arbitration for Sport
CaS	Die Sport-Zeitschrift für nationales und internationales Recht sowie für Wirtschaft (Zürich)
CHF	Schweizer Franken
CONI	Comitato Olimpico Nazionale Italiano
CP	Code Pénal Suisse du 21 décembre 1937, SR 311.0 (s. auch StGB)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DesG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 2001 über den Schutz von Design (Designgesetz), SR 232.12
DESG	Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft
DFB	Deutscher Fussball-Bund
DFL	Deutsche Fussball Liga
dgl.	dergleichen
d.h.	das heisst
DIS	Deutsches Sportschiedsgericht
Diss.	Dissertation
DLV	Deutscher Leichtathletik-Verband
Dok.	Dokument
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
Dr.	Doktor
DRC	FIFA Dispute Resolution Chamber
DRdA	Das Recht der Arbeit (München)
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, SR 235.1
DUW	Dissertation der Universität Wien

E-	Electronic / Entwurf
E / Erw.	Erwägung
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, SR 742.101
ECHR	European Court of Human Rights
EFA	Ägyptischer Fussballverband
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EHC	Eishockeyclub
Eidg.	Eidgenössische
Einl.	Einleitung
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (Österreich)
EleG	Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), SR 734.0
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101
EPO	Erythropoietin
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
ESLJ	Entertainment and Sports Law Journal (Berkeley)
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGEI	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Kehl am Rhein)
evtl.	eventuell
f. / ff.	und folgende (Seite / Seiten)
FC	Fussballclub
FEI	Fédération Equestre Internationale
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile
FIBA	Fédération Internationale de Basketball
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIFA DRG	FIFA Dispute Resolution Chamber
FIFA-RSTP	FIFA Regulations on the Status and Transfer of Player
FIFA-RSTS	FIFA Reglement betreffend Status und Transfer von Spielern
FIFA-SVR	FIFA-Spielervermittlerreglement
FINA	Internationaler Schwimmverband
FIS	Fédération Internationale de Ski
FIVB	Internationaler Volleyballverband
FN / Fn.	Fussnote
FWG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege, SR 704
FZA	Freizügigkeitsabkommen
GebV-AVG	Verordnung vom 16. Januar 1991 über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenverordnung AVG), SR 823.113

gem.	gemäss
GG	Grundgesetz (Deutschland)
ggf.	gegebenenfalls
gl.A.	gleicher Ansicht
gl.M.	gleicher Meinung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (München)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Deutschland)
Habil.	Habilitation
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HregV	Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007, SR 221.411
Hrsg.	Herausgeber
html	hyper text markup language
IAAF	International Association of Athletics Federations
ICAS	International Council of Arbitration for Sport
i.d.R.	in der Regel
IFAB	International Football Association Board
IGE	Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum
IIHF	International Ice Hockey Federation
INEA	Institute for European Affairs
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
int.	international
IOC	International Olympic Committee
IOK	Internationales Olympisches Komitee
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht, SR 291
i.S.	in Sachen
i.S.d.	im Sinne des
ISL	International Standard for Laboratories
ISLJ	International Sports Law Journal (Berlin)
ISPPPI	International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information
IST	International Standard for Testing
ISTUE	International Standard for Therapeutic Use Exemptions
ISU	International Skating Union
i.S.v.	im Sinne von
i.V.	in Verbindung
IVLW	Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch geführten Lotterien und Wetten
i.V.m.	in Verbindung mit
JAR	Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts (Bern)
JuS	Juristische Schulung (München)
Kap.	Kapitel

KBS	Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten der FIFA
KG	Kantonsgericht
KG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz), SR 251
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KSG	Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit, SR 279
KUKO ZPO	Oberhammer, Paul (Hrsg.) (KUKO ZPO-Bearbeiter): Kurzkomentar ZPO, Basel 2010
k.V.	Kommerzieller Verein
LAD	Laboratoire suisse d'Analyse du Dopage
LAG	Landesarbeitsgericht (Deutschland)
lat.	lateinisch
LFG	Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), SR 748.0
LG	Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, SR 935.51
LG	Landgericht (Deutschland)
lit.	litera
LO	Lizenzordnung der Deutschen Fussball Liga
LR	Lizenzreglement der Swiss Football League
LS	Leistungssport
LugÜ	Übereinkommen vom 1. Januar 2011 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen), SR 0.275.12
LV	Verordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, SR 935.511
m.a.W.	mit anderen Worten
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Köln)
m.E.	meines Erachtens
m.H.a.	mit Hinweis auf
Mio.	Million(en)
m.N.	mit Nachweisen
MSchG	Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz), SR 232.11
MSchV	Verordnung vom 23. Dezember 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben, SR 232.111
MV	Mitgliederversammlung
m.W.	meines Wissens
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	(Rand-)Note
NAS	Nachwuchs und Amateursport
NBA	National Basketball Association
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München)
NJW-RR	Rechtsprechungs-Report der Neuen Juristischen Wochenschrift (München)

NLA	Nationalliga A
NOK	Nationales Olympisches Komitee für Deutschland
NTP	Nationaler Kontrollpool
NYÜ	Übereinkommen 30. August 1965 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (abgeschlossen in New York am 10. Juni 1958), SR 0.277.12
NZZ	Neue Zürcher Zeitung (Zürich)
o.ä.	oder ähnliches
o.dgl.	oder dergleichen
OFK	KREN KOSTKIEWICZ, JOLANTA/NOBEL, PETER/SCHWANDER, IVO/WOLF, STEPHAN (Hrsg.) (OFK-BEARBEITER): Schweizerisches Obligationenrecht, Kommentar, Zürich 2009.
OG	Obergericht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
öOGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220
PBG	Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz), SR 745.1
pdf	portable document format
PHB SportR	Praxishandbuch Sportrecht
PNV	Partido Nacionalista Vasco (Baskische Nationalpartei)
Prof.	Professor
PSC	Players' Status Committee
RAG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, SR 221.302
RdA	Recht der Arbeit (München)
recht	Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis (Bern)
resp.	respektive
rev.	revidiert
RiskG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten, SR 935.91
Rn.	Randnummer
RPW	Recht und Politik des Wettbewerbs (Bern)
RST / RSTS	Reglement der FIFA bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 27. September 2012
RSTP	Regulation on the Status and Transfer of Players
RTP	Registrierter Kontrollpool
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz), SR 935.52
SBS	Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz

SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren (München)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1
SebG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz), SR 743.01
SebV	Verordnung vom 21. Dezember 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung), SR 743.011
SEHV	Schweizerischer Eishockeyverband
SFL	Swiss Football League
SFV	Schweizerischer Fussballverband
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Zürich)
SIHA	Schweizer Eishockey Association
SIHF	Schweizer Eishockey Liga / Swiss Ice Hockey Federation
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek (Genf)
SJZ	Schweizerische Juristen Zeitung (Zürich)
SKUS	Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten
Slg.	Sammlung
SLV	Schweizerischer Leichtathletikverband
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
SpoFöG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung, SR 415.0
SpuRt	Sport und Recht (München)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts, <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html">http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html</a>
SRA	Reglement über die Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung im Leistungssport (LS) sowie im Nachwuchs- und Amateursport (NAS)
SRG	Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StGB PK	Trechsel, Stefan et al. (Hrsg.) (StGB PK-BEARBEITER): Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
StR	Steuer Revue (Bern)
SUHV	Schweizerischer Unihockeyverband
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (Zürich)
TAS	Tribunal Arbitral du Sport
TASVerfO	Verfahrensordnung des TAS vom 1. Januar 2016
TMS	FIFA Transfer Matching System GmbH
u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und ähnliche(s)

UCI	Internationaler Radsportverband (Union Cycliste Internationale)
u.dgl.	und dergleichen
UEFA	Union of European Football Associations
UNO	United Nations Organization
URG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), SR 231.1
Urt.	Urteil
USA	United States of America
USD	International Skating Union
USOC	United States Olympic Committee
u.U.	unter Umständen
UWG	Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), SR 241
v.	versus / vom
v.a.	vor allem
Verf.	Verfasser/in
VerfO	Verfahrensordnung
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrat / Verfahrensreglement
vs.	versus
VSBG	Verordnung vom 24. September 2004 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung), SR 935.521
WADA	World Anti-Doping Agency / Welt-Anti-Doping-Agentur
WADC	Welt-Anti-Doping-Code
WADP	Welt-Anti-Doping-Programm
WEKO	Wettbewerbskommission
www	world wide web
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (Bern)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Würzburg)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung), SR 272
ZPO-CH	Schweizerische Zivilprozessordnung
ZPO-Komm	Sutter-Somm, Thomas/Hasenböhler, Franz/Leuenberger, Christoph (Hrsg.) (ZPO-Komm.-Bearbeiter): Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Baden-Baden)



---

## Autorenverzeichnis

SYLVIA ANTHAMATTEN-BÜCHI, MLaw, LL.M., Rechtsanwältin  
Walder Wyss AG, Zürich  
sylvia.anthamatten@walderwyss.com

OLIVER ARTER, lic. iur., TEP, Rechtsanwalt  
Wissenschaftlicher Konsulent des Instituts für Rechtswissenschaft und  
Rechtspraxis an der Universität St.Gallen  
Konsulent bei FRORIEP Legal AG, Zürich  
oarter@froriep.ch

RAFAEL BRÄGGER, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Scherrer Jenny & Partner, Meilen  
rafael.braegger@sjp-jur.ch

ROMINA BROGINI, MLaw, Rechtsanwältin  
FRORIEP Legal AG, Zürich  
rbrogini@froriep.ch

ALESSANDRO L. CELLI, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Partner bei Baker & McKenzie, Zürich  
alessandro.celli@bakermckenzie.com

VITUS DERUNGS, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Vitus Derungs Sports Law Consulting, Zürich  
vd@vitusderungs.com

ANDRÁS GUROVITS, Dr. iur., Rechtsanwalt, MBA  
Partner bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich  
andras.gurovits@nkf.ch

EVA GUT, lic. iur., Rechtsanwältin  
Staiger Rechtsanwälte, Zürich  
eva.gut@staiger.law

ULRICH HAAS, Prof. Dr. iur.  
Professor (Ordinarius) an der Universität Zürich  
ulrich.haas@rwi.uzh.ch

MARIANA JÖNSSON, lic. iur.  
Vorm. stv. Abteilungsleiterin Spielerstatut FIFA und Juristin in Bern  
mariana.joensson@icloud.com

JAN KLEINER, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich  
Kleiner & Cavaliero AG, Zürich  
mail@kleiner-cavaliero.com

URS SCHERRER, Dr. iur.  
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich  
Partner bei Scherrer Jenny & Partner, Meilen  
urs.scherrer@sjp-jur.ch

ROGER STAUB, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Partner bei Walder Wyss AG, Zürich  
roger.staub@walderwyss.com

MIRJAM TRUNZ, Dr. iur.  
Bär & Karrer AG, Zürich  
mirjam.trunz@baerkarrer.ch

DAVID VASELLA, Dr. iur., Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich  
Konsulent bei Walder Wyss AG, Zürich  
david.vasella@walderwyss.com

BEAT WICKI, MLaw, Rechtsanwalt  
Legal Counsel Cinetrade Gruppe (Teleclub AG / KITAG Kino-Theater  
AG / PlazaVista Entertainment AG), Zürich  
beat.wicki@cinetrade.ch

---

# Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen

OLIVER ARTER / EVA GUT

## Inhaltsverzeichnis

<b>Verantwortlichkeit des Veranstalters von Sportanlässen</b> .....	<b>19</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>22</b>
<b>2. Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>22</b>
2.1 Veranstalter.....	22
2.1.1 Allgemeines.....	22
2.1.2 Mehrzahl von Veranstaltern.....	23
2.2 Sportclubs als Vereine, Aktiengesellschaften und GmbHs.....	26
2.3 Verband.....	26
2.4 Werkeigentümer.....	27
2.4.1 Allgemeines.....	27
2.4.2 Werke im Sportbereich.....	28
2.5 Teilnehmer.....	28
2.6 Zuschauer.....	29
<b>3. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Sportveranstalters</b> .....	<b>30</b>
3.1 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus Vertrag.....	30
3.1.1 Allgemeines.....	30
3.1.1.1 Unmöglichkeit.....	30
3.1.1.2 Verzug und Schlechterfüllung.....	31
3.1.2 Obhuts- und Sorgfaltspflichten des Veranstalters.....	33
3.1.3 Hilfspersonen.....	34
3.2 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus Delikt.....	35
3.2.1 Haftung aus Art. 41 OR.....	35
3.2.1.1 Allgemeines.....	35
3.2.1.2 Hilfspersonen.....	37
3.2.2 Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR.....	39
3.2.3 Tierhalterhaftung nach Art. 56 OR.....	40
3.2.4 Weitere Haftungsgrundlagen und Rechtsquellen für Verkehrssicherungspflichten.....	40
<b>4. Vertragliche und ausservertragliche Pflichten des Sportveranstalters gegenüber dem Sportler</b> .....	<b>41</b>
4.1 Vertragsbeziehungen.....	41
4.1.1 Rechtliche Qualifizierung des Vertrages zwischen Sportler und Veranstalter.....	41
4.1.1.1 Exkurs: Spiel und Wette.....	41
4.1.1.2 Vertrag über feste Entschädigung des Sportlers durch den Veranstalter für seine Teilnahme ohne Berücksichtigung des Resultates ...	42

4.1.1.3	Vertrag ohne feste Entschädigung des Sportlers durch den Veranstalter für seine Teilnahme .....	43
4.1.1.4	Vertrag über Ausrichtung eines Preisgeldes .....	44
4.1.1.5	Sonderfall Mannschaftssport / Indirekte Veranstalterschaft .....	45
4.1.2	Vertragspflichten .....	46
4.1.2.1	Hauptpflichten .....	46
4.1.2.2	Verkehrssicherungspflichten .....	47
4.1.3	Haftungsausschlüsse .....	50
4.1.4	Beispiele aus der Rechtsprechung der Schweiz, Deutschlands und Österreichs .....	51
4.1.4.1	Ski Alpin .....	51
4.1.4.1.1	Allgemeines .....	51
4.1.4.1.2	Freizeitsportler .....	51
4.1.4.1.3	Hobby-Skirennen .....	56
4.1.4.1.4	Heli-Skitour .....	56
4.1.4.1.5	Regionale, nationale und internationale Skirennen .....	56
4.1.4.1.6	Kuriosum .....	57
4.1.4.2	Schwimmen .....	57
4.1.4.3	Tennis .....	58
4.1.4.4	Schlittenfahrt / Rodeln .....	59
4.1.4.5	Segelflug .....	61
4.1.4.6	Turnen .....	61
4.1.4.7	Segeln .....	62
4.1.4.8	Bergsport/Klettern .....	63
4.1.4.9	Pflege einer Sportanlage .....	64
4.1.4.10	Fussball .....	64
4.1.4.11	Fallschirmspringen .....	65
4.1.4.12	Kampfsport .....	66
4.1.4.13	Radsport .....	67
4.1.4.14	Motocross .....	68
4.1.4.15	Kartfahren .....	69
4.1.4.16	Leichtathletik .....	69
4.1.4.17	Reiten .....	70
4.1.5	Ausservertragliche Pflichten .....	70
<b>5.</b>	<b>Verhalten des geschädigten Sportlers .....</b>	<b>71</b>
5.1	Einwilligung in die Schädigung / Handeln auf eigene Gefahr .....	71
5.2	Selbstverschulden .....	73
<b>6.</b>	<b>Vertragsbeziehungen und ausservertragliche Pflichten des Sportveranstalters gegenüber dem Zuschauer .....</b>	<b>77</b>
6.1	Vertragsbeziehungen .....	77
6.1.1	Rechtliche Qualifizierung des Vertrages zwischen Zuschauer und Veranstalter .....	77
6.1.2	Vertragspflichten .....	79
6.1.2.1	Hauptpflichten .....	79
6.1.2.2	Verkehrssicherungspflichten .....	79
6.1.3	Haftungsausschlüsse .....	81
6.1.4	Beispiele aus der Rechtsprechung der Schweiz, Deutschlands und Österreichs .....	82

6.1.4.1	Eishockey .....	82
6.1.4.2	Pferderennen .....	82
6.1.4.3	Baseball .....	82
6.1.4.4	Reitturnier .....	83
6.1.4.5	Motorsport.....	83
6.1.4.6	Zuschauerausschreitungen.....	84
6.1.5	Ausservertragliche Pflichten .....	85
<b>7.</b>	<b>Verhalten der geschädigten Zuschauer .....</b>	<b>85</b>
7.1	Einwilligung in die Schädigung / Handeln auf eigene Gefahr.....	85
7.2	Selbstverschulden.....	85
<b>8.</b>	<b>Vertragsbeziehungen und ausservertragliche Pflichten des</b>	
	<b>Werkeigentümers .....</b>	<b>87</b>
8.1	Vertragsbeziehungen .....	87
8.1.1	Vertragsbeziehungen des Werkeigentümers zum Veranstalter.....	87
8.1.2	Vertragsbeziehungen des Werkeigentümers zum Teilnehmer und zum Zuschauer .....	88
8.2	Verkehrssicherungspflichten .....	88
8.3	Beispiele aus der Rechtsprechung der Schweiz, Deutschlands und Österreichs .....	89
8.3.1	Inline Skating .....	89
8.3.2	Rodeln .....	90
8.3.3	Wasserrutschbahn.....	90
8.3.4	Tennis.....	91
8.3.5	Freizeitpark .....	91
8.3.6	Basketball.....	92
8.3.7	Tribüne.....	92
8.3.8	Pferdesport .....	92
<b>9.</b>	<b>Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sportveranstalters und</b>	
	<b>Werkeigentümers .....</b>	<b>93</b>
9.1	Allgemeines.....	93
9.2	Begehungs- und Unterlassungsdelikte.....	94
9.3	Vorsatz und Fahrlässigkeit .....	96
9.4	Beispiele aus der Rechtsprechung der Schweiz, Deutschlands und Österreichs .....	97
9.4.1	Ski Alpin .....	97
9.4.1.1	Hobby-Skirennen .....	97
9.4.1.2	Internationale Skirennen.....	98
9.4.2	Bergsport.....	98
9.4.3	Mountain Bike.....	99
9.4.4	Fussball .....	100
9.5	Weitere Strafnormen .....	100
9.6	Strafbarkeit aufgrund von Teilnehmern ausgeübten Delikten .....	101
9.6.1	Bei Straftatbegehung der Sportler .....	101
9.6.2	Bei Straftatbegehung der Zuschauer.....	102
<b>10.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>103</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>104</b>

## **1. Einleitung**

Bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen<sup>1</sup>, sei es im Bereich des Profi- oder des Amateursports, sei es für Wettkämpfe oder im Rahmen von Freizeitveranstaltungen, sind diverse gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Verfehlungen bei Sportanlässen können für die Veranstalter sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Nachfolgend werden die Probleme bei der Ausrichtung von Sportanlässen dargestellt und die Pflichten des Sportveranstalters aufgezeigt. Eingegangen wird auch auf die vertragsrechtliche Qualifizierung der Rechtsverhältnisse zwischen den beteiligten Rechtssubjekten. Nicht Gegenstand dieses Beitrages ist die Haftung des Sportlers und diejenige des Zuschauers.

## **2. Begriffsdefinitionen**

Bevor auf die Rechtspflichten des Veranstalters von Sportanlässen näher eingetreten wird, werden nachfolgend die Rollen der an Sportanlässen beteiligten Personen näher beschrieben.

### **2.1 Veranstalter**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Die Definitionen des Begriffs des Sportveranstalters sind in der Rechtslehre kontrovers. Ein Teil der Lehre stellt insbesondere auf das Kriterium der Entscheidbefugnis<sup>2</sup> zur Durchführung des Sportanlasses ab<sup>3</sup>. Eine andere, verbreitete Lehrmeinung stützt auf die Verantwortung für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung eines Sportanlasses ab<sup>4</sup>. Schliesslich wird auch die Ansicht vertreten, dass jedermann, der eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung einer Sportveranstaltung schaffe oder dulde, Veranstalter sei<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Zum Begriff des Sports HOLZKE, S. 1 ff.

<sup>2</sup> Der tatsächlichen Vorbereitung und Durchführung der Sportveranstaltung wird dabei begriffsmässig keine Bedeutung zugemessen. WIEGAND, Verantwortlichkeit, S. 17.

<sup>3</sup> RICHTSFELD, Sportveranstalter, S. 24.

<sup>4</sup> KUBLI, S. 23; EICHENBERGER, S. 11; GRODA, S. 52.

<sup>5</sup> REICHERT, S. 75.

Nach gängiger und u.E. zutreffender Definition ist Veranstalter, wer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist, deren Vorbereitung und Durchführung übernimmt und das unternehmerische Risiko trägt<sup>6</sup>. Die Übernahme wirtschaftlicher Risiken ist dabei eine unverzichtbare Veranstaltervoraussetzung, genauso wie eine gewisse Eigenverantwortlichkeit bezüglich Beschlussfassung und tatsächlicher Organisation eines Sportanlasses notwendig ist<sup>7</sup>.

Eine Sportveranstaltung kann in einem einmaligen Wettkampf bestehen. Unter einer Sportveranstaltung kann aber auch die generelle Möglichkeit zum Freizeitsport für die breite Öffentlichkeit verstanden werden<sup>8</sup>. In jedem Fall wird bei einer Sportveranstaltung einer beschränkten oder offenen Anzahl Personen die Ausübung von Sport in einem mehr oder weniger organisierten Umfeld ermöglicht<sup>9</sup>.

Der Veranstalter kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Handelt es sich um eine juristische Person, wird diese nach Art. 55 Abs. 2 ZGB durch das Handeln ihrer Organe verpflichtet. Zudem haftet der Veranstalter, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um eine natürliche oder juristische Person handelt, aufgrund von Art. 55 Abs. 1 OR oder Art. 101 Abs. 2 OR auch für schädigende Handlungen seiner Hilfspersonen<sup>10</sup>.

Im vorliegenden Beitrag ausgeklammert wird die Frage, inwieweit die öffentliche Hand unter gewissen Umständen im Rahmen der Staatshaftung haften könnte.

### **2.1.2 Mehrzahl von Veranstaltern**

In einfachen Fällen entscheidet derselbe Veranstalter über die Durchführung eines Sportanlasses, der auch die Organisation übernimmt. Da aber heutige Sportveranstaltungen immer umfangreicher werden und die Kommerzialisierung des Sportes zum Einbezug weiterer Rechtssubjekte führt<sup>11</sup>, ist oftmals mehr als ein Veranstalter an der Durchführung eines Sportanlasses beteiligt. Zudem führt häufig ein lokaler Veranstalter einen

---

<sup>6</sup> HEERMANN, N 9; EICHENBERGER, S. 11; KUBLI, S. 23; HEERMANN/GÖTZE, S. 22, m.w.H.

<sup>7</sup> WIEGAND, Verantwortlichkeit, S. 17.

<sup>8</sup> RICHTSFELD, Sportveranstalter, S. 19 f. m.w.H.; a.M. KUBLI, S. 15, 18 ff.

<sup>9</sup> RICHTSFELD, Sportveranstalter, S. 21.

<sup>10</sup> Siehe nachfolgend Ziff. 3.1.3 Hilfspersonen und 3.2.1.2 Hilfspersonen.

<sup>11</sup> Vgl. etwa DAUMANN/LANGER, S. 1 ff.

sportlichen Anlass durch, die eigentliche Ausrichtung wird aber von einem Verband oder einem anderen Dritten beschlossen<sup>12</sup>.

Sind Haftungsansprüche zu prüfen, so ist jener Veranstalter anzusprechen, in dessen Sphäre sich der einen Schaden auslösende Fehler manifestiert und der im Einzelfall einen unmittelbaren Einfluss auf den Ablauf und die Organisation des Wettkampfes<sup>13</sup> oder die tatsächliche Leitung<sup>14</sup> hat oder einen Gefahrenbereich eröffnet und/oder freigegeben hat<sup>15</sup>. Kommt eine vertragliche Haftung in Frage, ergibt sich der Haftende aus den vertraglichen Verhältnissen<sup>16</sup>.

Das Innenverhältnis mehrerer Veranstalter untereinander richtet sich primär nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Zur Anwendung gelangen regelmässig das Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR<sup>17</sup>, das Werkvertragsrecht nach Art. 363 ff. OR und/oder das Gesellschaftsrecht nach Art. 530 ff. OR.

Die neuere Lehre<sup>18</sup> unterscheidet aufgrund häufiger Aufgabenteilung zwischen sogenannten direkten und indirekten Veranstaltern. Als direkte Veranstalter gelten diejenigen Personen, welche die tatsächliche Organisation einer Veranstaltung übernehmen, das finanzielle Risiko tragen und die notwendigen Vorkehrungen für einen risikolosen Ablauf der Veranstaltung treffen<sup>19</sup>. Der direkte Veranstalter stellt regelmässig die Sportanlage zur Verfügung und ist verantwortlich für den Ticketverkauf sowie die Zuweisung des Zuschauerraumes<sup>20</sup>. Dabei hat er als Austragender von Spielerien Vorgaben und Reglemente von Sportverbänden und Sportorganisationen zu beachten<sup>21</sup>.

Der indirekte Veranstalter andererseits hat mit der konkreten Durchführung einer Veranstaltung nichts zu tun. Indirekte Veranstalter sind vielmehr übergeordnete Sportverbände oder internationale Organisationen, welche die Anlässe beeinflussen, indem sie dafür organisatorische, bauliche und sicherheitstechnische Richtlinien setzen, Spielregeln und Qualifikationskriterien bestimmen und – zumindest bei bestimmten Sportarten

---

<sup>12</sup> WIEGAND, Verantwortlichkeit, S. 18.

<sup>13</sup> EICHENBERGER, S. 12.

<sup>14</sup> KUBLI, S. 23.

<sup>15</sup> RAMMING/SCHÖDEL, S. 190.

<sup>16</sup> öOGH, Beschluss vom 31.01.2013, kommentiert von KOCHOLL, Haftungszurechnung, S. 155.

<sup>17</sup> KUBLI, S. 61.

<sup>18</sup> BONDALLAZ, préjudices, S. 17 ff.; ZEN-RUFFINEN, S. 385 ff.

<sup>19</sup> ZEN-RUFFINEN, S. 385 f.

<sup>20</sup> ZEN-RUFFINEN, S. 385.

<sup>21</sup> ZEN-RUFFINEN, S. 385.



– eine gewisse Aufsichtsfunktion wahrnehmen<sup>22</sup>. Im Rahmen dieser Kompetenz ist der indirekte Veranstalter regelmässig für den Erlass von Richtlinien über die Sicherheit von Sportanlagen, Teilnehmern und Zuschauern verantwortlich.

Umstritten ist, unter welchen Voraussetzungen in Teamwettbewerben einem Gastclub ebenfalls Veranstalterqualität zukommt. Im Zusammenhang mit Zuschauerausschreitungen wird die Rolle des Gastclubs als Veranstalter vermehrt in Betracht gezogen, insbesondere wenn dieser selbständig Billette an «seine» Zuschauer verkauft, den Transport organisiert und für die Platzierung verantwortlich ist<sup>23</sup> und damit, zumindest teilweise, als Veranstalter auftritt. Aufgrund des Vertrauensprinzips ist jedoch keine Veranstalterqualität des Gastclubs bezüglich der Ergreifung von Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Gesamtveranstaltung für die Stadionsicherheit anzunehmen – diese obliegt vollumfänglich dem lokalen Veranstaltenden<sup>24</sup>.

Der Veranstalterbegriff lässt sich somit anhand der Hauptkriterien der tatsächlichen Organisation, der Beschlussfassung sowie der Schaffung von Richtlinien und Spielregeln konkretisieren. Fallen diese einzelnen Kriterien bei einer Veranstaltung nicht in ein und derselben Person zusammen, so ist zu eruieren, wer in welchem Umfang tatsächlichen Einfluss auf die Veranstaltung nimmt oder hätte nehmen können bzw. müssen<sup>25</sup>.

Verbleibt einem örtlichen Anbieter keine wesentliche Autonomie bei der Durchführung eines Sportanlasses, so ist allein der Verband oder Dritte als Veranstalter anzusehen, der lokale Organisator handelt lediglich als Hilfsperson<sup>26</sup>. Sind mehrere Veranstalter involviert, welche sich die wesentlichen Kompetenzen teilen, so kommt jedem der Beteiligten in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eigene Veranstalterqualität zu<sup>27</sup>.

---

<sup>22</sup> ZEN-RUFFINEN, S. 386.

<sup>23</sup> ZEN-RUFFINEN, S. 386; vgl. auch BGE 79 II 66.

<sup>24</sup> ZEN-RUFFINEN, S. 386.

<sup>25</sup> WIEGAND, *Verantwortlichkeit*, S. 18.

<sup>26</sup> WIEGAND, *Verantwortlichkeit*, S. 18.

<sup>27</sup> WIEGAND, *Verantwortlichkeit*, S. 18.

## 2.2 Sportclubs als Vereine, Aktiengesellschaften und GmbHs

Im schweizerischen Sport findet sich eine grosse Anzahl von Sportclubs. Die Mehrzahl der Sportler gehört denn auch einem oder mehreren Clubs an<sup>28</sup>. Ursprünglich waren Sportclubs mehrheitlich in der Rechtsform des Vereins<sup>29</sup> konstituiert. Zunehmend findet jedoch, vor allem im professionellen Sport, eine Ausgestaltung als Aktiengesellschaft<sup>30</sup> oder als GmbH<sup>31</sup> statt.

Dieselbe Entwicklung ist im Bereich der Sportveranstalter wahrnehmbar<sup>32</sup>. Da der Rechtsform des Sportveranstalters für die Veranstalterhaftung<sup>33</sup> keine gesonderte Bedeutung zukommt<sup>34</sup> und höchstens im Rahmen der Vollstreckung eines titulierten Haftungsanspruchs eine Rolle spielt, wird hierauf nicht näher eingetreten.

## 2.3 Verband

Als Sportverband bzw. Sportdachverband wird häufig ein Fachverband bezeichnet, welchem Sportvereine oder -verbände als Mitglieder angehören. In der Schweiz sind die Sportverbände durchwegs als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Beispiel für einen Sportverband ist die Swiss Ice Hockey Federation<sup>35</sup>, die mit 83 anderen Sportverbänden unter dem Dach von Swiss Olympic<sup>36</sup> zusammengeschlossen ist.

Sportverbände richten Spielseerien aus. Bedeutung erlangen sie – neben der Verantwortung für die Festsetzung von Richtlinien und Spielregeln – insbesondere auch bei der Vermarktung des Sportes und der Wettkämpfe.

---

<sup>28</sup> Vgl. allgemein SCHERRER, Sportleben, S. 6 ff.

<sup>29</sup> Art. 60 ff. ZGB.

<sup>30</sup> Art. 620 ff. OR.

<sup>31</sup> Art. 772 ff. OR.

<sup>32</sup> KUBLI, S. 61; BADDELEY, Gesellschaftsformen, S. 1 ff.; SCHERRER, Kapitalgesellschaften, S. 9 ff.

<sup>33</sup> Vgl. allgemein zur Verantwortlichkeit der Vereinsorgane insbesondere im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Rezession SCHERRER-BIRCHER, S. 212 ff., 243 ff., 275 ff.

<sup>34</sup> Vgl. aber Art. 71 ZGB hinsichtlich Beitragspflicht der Vereinsmitglieder. Dazu BADDELEY, responsabilité, S. 141 ff., 156 ff. Zur Organhaftung vgl. Art. 752 ff. OR für die Aktiengesellschaft sowie Art. 827 OR für die GmbH.

<sup>35</sup> [www.sihf.ch](http://www.sihf.ch).

<sup>36</sup> [www.swissolympic.ch](http://www.swissolympic.ch).

## 2.4 Werkeigentümer

### 2.4.1 Allgemeines

Oftmals werden bei der Durchführung von Sportveranstaltungen Anlagen benutzt. Diese sind rechtlich in der Regel als Werke zu qualifizieren. Als Werke gelten gemäss Literatur und Rechtsprechung stabile, mit der Erde direkt oder indirekt verbundene, künstlich hergestellte oder angeordnete Gegenstände<sup>37</sup>. Der Werkeigentümer ist in der Regel identisch mit dem Eigentümer der Bodenfläche, auf oder unter der sich ein Werk befindet<sup>38</sup>. Besteht keine dauerhafte Verbindung mit der Bodenfläche, z.B. bei beweglichen Sachen oder Fahrnisbauten, ist auf diejenige Person abzustellen, der ein auf Gesetzesvorschrift oder Vertrag beruhendes dingliches Recht zusteht<sup>39</sup>.

Bei einer Mehrheit von Eigentümern ist zu unterscheiden, ob Gesamteigentum oder Miteigentum vorliegt. Bei Miteigentum haften alle Eigentümer für vertragliche Verpflichtungen im Aussenverhältnis vermutungsweise anteilmässig<sup>40</sup>, für Schadenersatzansprüche aus ausservertraglicher Schädigung solidarisch<sup>41</sup>. Liegt Gesamteigentum vor, ist die Haftung der Gesamthandschafter in Haftungsfällen stets solidarischer Natur<sup>42</sup>.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt nicht der Mieter oder Pächter eines Werkes als Werkeigentümer, sondern der sachenrechtliche Eigentümer<sup>43</sup>. Im Innenverhältnis ist ein Rückgriff des haftpflichtigen Werkeigentümers auf den Mieter oder Pächter denkbar.

---

<sup>37</sup> OFTINGER/STARK, II/1, § 19 N 39; REY, N 1037 ff.; BK-BREHM, N 26 ff. zu Art. 58 OR; KELLER/GABI, S. 183; KELLER, I, S. 177 ff.; BasK-SCHNYDER, N 12 zu Art. 58 OR.

<sup>38</sup> Art. 671 ZGB.

<sup>39</sup> Art. 677 ZGB; BGE 74 II 156.

<sup>40</sup> Art. 143 OR.

<sup>41</sup> BGE 117 II 50 ff. = Pra 1992, 506 ff.

<sup>42</sup> Art. 143 Abs. 2 OR i.V.m. dem relevanten Gesetzesartikel der betreffenden Gesamthandschaft. In Frage kommen Art. 166 Abs. 3 i.V.m. Art. 233 ZGB für die Gütergemeinschaft, Art. 342 Abs. 2 ZGB für die Gemeinderschaft, Art. 603 Abs. 1 ZGB für die Erbengemeinschaft und Art. 544 Abs. 3 OR für die einfache Gesellschaft. Im Sportbereich wird sich eine Haftung am ehesten aus dem Vorliegen einer einfachen Gesellschaft ergeben.

<sup>43</sup> BGE 121 III 448; BGE 106 II 201; BGE 69 II 396.

## 2.4.2 Werke im Sportbereich

Sportstätten wie Stadien sind als typischstes Beispiel ohne weiteres als Werke zu qualifizieren.

Die sich in solchen Stadien oder Sporthallen befindlichen Sportgeräte und Sportvorrichtungen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (beispielsweise Basketballkörbe, Eishockeybanden etc.), erhalten durch diese feste Verbindung ebenfalls Werksqualität<sup>44</sup>.

Auch Sportanlagen, die sich im Freien befinden, können Werke darstellen – dies, wenn sie vom Menschen hergestellt oder angeordnet wurden<sup>45</sup>. Werke sind beispielsweise folgende Sportanlagen, sofern sie durch den Menschen bearbeitet wurden, um ihrem Zweck zu dienen: Reitplätze<sup>46</sup>, Fussballplätze, Leichtathletikanlagen, Strassen, Bobbahnen<sup>47</sup>, Skilifte<sup>48</sup> oder Schwimmbecken<sup>49</sup>. Ebenfalls als Werke gelten Verbauungen für Skipisten oder künstlich angelegte oder bearbeitete Skipisten<sup>50</sup>. Nicht als Werke gelten grundsätzlich Skipisten, die entstehen, weil Skifahrer auf Touren gewisse Strecken benutzen<sup>51</sup>. Umstritten ist, ob auch lediglich durch Stangen gesicherte Skipisten als Werke zu qualifizieren sind<sup>52</sup>. Ebenso gelten Sportgeräte und -vorrichtungen als Bestandteile der Werke, sofern sie sich auf diesen befinden und damit fest verbunden sind. Dabei kann es sich beispielsweise um Fussballtore, feste Springreithindernisse oder eine Weitsprunggrube handeln.

## 2.5 Teilnehmer

Bezüglich des Begriffs des Teilnehmers an einer Sportveranstaltung finden sich in der Lehre unterschiedliche Definitionen, je nachdem, ob man einem engen oder weiteren Teilnehmerbegriff folgt. Einigkeit herrscht darüber, dass Teilnehmer an einer Sportveranstaltung ist, wer aktiv an

---

<sup>44</sup> EICHENBERGER, S. 31.

<sup>45</sup> Siehe dazu Aufzählung bei EICHENBERGER, S. 31 ff.

<sup>46</sup> SJZ 61, S. 28.

<sup>47</sup> ZR 56 Nr. 101.

<sup>48</sup> KUBLI, S. 85, m.w.H.

<sup>49</sup> BGE 74 II 155.

<sup>50</sup> BasK-SCHNYDER, N 12b zu Art. 58 OR; offengelassen durch das Bundesgericht in BGE 4A\_206/2014/4A\_236/2014 und 130 II 193.

<sup>51</sup> EICHENBERGER, S. 40 ff., mit ausführlichen Differenzierungen.

<sup>52</sup> BK-BREHM, N 31 ff. zu Art. 58 OR; BasK-SCHNYDER, N 12b zu Art. 58 OR; KELLER, S. 178; REY, N 1046 ff.

dieser mitwirkt, und zwar sowohl als Einzel- wie auch als Mannschaftssportler<sup>53</sup>. Umstritten ist, ob auch Funktionäre und andere Mitwirkende unter den Begriff des Teilnehmers fallen. Wegen der Risikozurechnung und der vertraglichen Ausgestaltung ist eine enge Definition des Begriffs des Teilnehmers vorzuziehen<sup>54</sup>, Funktionäre und andere Mitwirkende sind darunter nicht zu subsumieren.

Bei den Teilnehmern lässt sich eine Unterscheidung in Amateure, Vertragssportler und Berufssportler vornehmen<sup>55</sup>. Während sich Amateure freiwillig unter die Satzung eines Clubs stellen – eine vertragliche Pflicht zur Sportausübung liegt nicht vor –, verpflichten sich Vertragssportler im Rahmen eines Sportlervertrages, ihr sportliches Können für einen Geschäftsherrn einzusetzen und dessen Trainings- und Wettkampfordnungen zu befolgen<sup>56</sup>. Für ihre Tätigkeit erhalten Vertragssportler in der Regel eine Vergütung, Wettkampfpzulagen und allenfalls Leistungsprämien<sup>57</sup>. Berufssportler als Unterkategorie der Vertragssportler üben ihren Sport hauptberuflich<sup>58</sup> aus – die vertraglichen Beziehungen können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein<sup>59</sup>. So sind Berufssportler entweder Arbeitnehmer<sup>60</sup> und für einen Arbeitgeber, z.B. einen Sportverein oder eine Kapitalgesellschaft, tätig, oder sie sind selbständige Unternehmer, vor allem in Einzelsportarten wie Tennis, Skifahren oder Leichtathletik, und werden für Veranstalter tätig.

## **2.6 Zuschauer**

Ein Zuschauer ist eine natürliche Person, die wissentlich und willentlich einer Sportveranstaltung beiwohnt, sich aber nicht aktiv an ihr beteiligt oder andere Funktionen innehat<sup>61</sup>.

---

<sup>53</sup> GRODA, S. 56; WIEGAND, *Verantwortlichkeit*, S. 19; KUBLI, S. 24. Vgl. auch EICHENBERGER, S. 10 f., mit einem Überblick über die Lehrmeinungen; RICHTSFELD, *Sportveranstalter*, S. 26 f.

<sup>54</sup> RICHTSFELD, *Sportveranstalter*, S. 27; WIEGAND, *Verantwortlichkeit*, S. 20.

<sup>55</sup> RICHTSFELD, *Sportveranstalter*, S. 27.

<sup>56</sup> RICHTSFELD, *Sportveranstalter*, S. 27.

<sup>57</sup> RICHTSFELD, *Sportveranstalter*, S. 27.

<sup>58</sup> Vgl. zum schweizerischen Spitzensport im internationalen Vergleich etwa STAMM/LAMPRECHT, S. 35 ff.

<sup>59</sup> Dazu RICHTSFELD, *Sportveranstalter*, S. 99 ff.; GRODA, S. 54; vgl. hinten Kapitel 4.1 Vertragsbeziehungen.

<sup>60</sup> Art. 319 ff. OR.

<sup>61</sup> RICHTSFELD, *Sportveranstalter*, S. 26.

Umstritten ist, ob eine sich nicht willentlich an eine Veranstaltung gebende Person, z.B. ein Passant, der zufälligerweise an einer Veranstaltung vorbeikommt und stehen bleibt, ebenfalls als Zuschauer gilt<sup>62</sup>. Eine Einschränkung des Zuschauerbegriffes in diesem Zusammenhang ist überflüssig, denn ab dem Zeitpunkt, in dem eine Person den Entschluss fasst, der Sportveranstaltung zuzuschauen, befindet sie sich wissentlich und willentlich an dieser<sup>63</sup>.

### **3. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Sportveranstalters**

#### **3.1 Zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus Vertrag**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Welche Arten von vertraglicher Verantwortlichkeit lassen sich im Bereich der Veranstaltung von Sportanlässen eruieren?

Als Nichterfüllungstatbestände bei Obligationen sind nebst der klassischen Nichterfüllung auch die Unmöglichkeit der Leistung, der Verzug und die Schlechterfüllung zu erwähnen.

Tatbestände der objektiven, anfänglichen und dauernden Unmöglichkeit lassen hingegen gar keine Obligation entstehen<sup>64</sup>.

##### *3.1.1.1 Unmöglichkeit*

Liegen anfänglich subjektive, nachträglich subjektive oder nachträglich objektive Unmöglichkeit vor, so gelangt Art. 97 OR<sup>65</sup> zur Anwendung<sup>66</sup>.

Art. 97 OR gilt nur für die vom Schuldner verschuldete Unmöglichkeit. Ihm wird dabei das Verhalten von Hilfspersonen nach Massgabe von Art. 101 OR zugerechnet. Für die vom Schuldner nicht zu verantwortende Unmöglichkeit ist dagegen Art. 119 OR einschlägig.

---

<sup>62</sup> Bejahend: EICHENBERGER, S. 13; verneinend: KUBLI, S. 24.

<sup>63</sup> EICHENBERGER, S. 13.

<sup>64</sup> Art. 20 OR; vgl. etwa BGE 111 II 134; BGE 116 II 191.

<sup>65</sup> Neben dem Vorliegen einer Vertragsverletzung ist Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht, dass der Schaden in adäquatem Kausalzusammenhang mit der Vertragsverletzung steht und dass der Schädiger sich dafür nicht exkulpieren kann.

<sup>66</sup> Sofern es sich um dauernde Unmöglichkeit handelt.